

**ANGEBOTSUNTERLAGE**  
für ein  
**freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot**  
der  
**PNE AG**

Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven

**an ihre Aktionäre**

zum Erwerb von insgesamt  
bis zu 2.190.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der PNE AG (ISIN DE000A0JBPG2)  
mit einem rechnerischen Anteil von jeweils EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft  
(entspricht bis zu 2,86 % aller PNE-Aktien)

gegen Zahlung einer Geldleistung  
**in Höhe von mindestens 2,25 EUR und höchstens 2,74 EUR je Aktie**

**Annahmefrist:**

12. November 2018, 0:00 Uhr, bis 30. November 2018, um 24:00 Uhr (MEZ)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) kommen im Hinblick auf dieses Öffentliche Aktienrückkaufangebot **nicht** zur Anwendung.

-----

**1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE**

**1.1 Durchführung des Rückkaufangebots und anwendbares Recht**

Das Aktienrückkaufangebot der PNE AG mit Sitz in Cuxhaven (Geschäftsadresse: Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven unter HRB 110360, ist ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb eigener Aktien (nachfolgend "**Angebot**" oder "**Rückkaufangebot**" genannt; diese Angebotsunterlage nachfolgend "**Angebotsunterlage**" genannt). Das Angebot bezieht sich auf die auf den Namen lautenden Stückaktien der PNE AG (ISIN: DE000A0JBPG2, nachfolgend auch „**PNE-Aktien**“ genannt).

Aktionäre der PNE AG werden nachfolgend in dieser Angebotsunterlage einzeln "**PNE-Aktionär**" und gemeinsam "**PNE-Aktionäre**" genannt.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem derzeitigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht abgegeben. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht und ist weder beabsichtigt noch für die Zukunft geplant. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. PNE-Aktionäre können folglich nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen.

Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen. Soweit ein depotführendes Kreditinstitut bzw. ein depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend **„depotführender Wertpapierdienstleister“** genannt) gegenüber seinen Kunden Informations- oder Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist es Angelegenheit des depotführenden Wertpapierdienstleisters, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen bzw. in eigener Sache zu beachten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Schreiben vom 9. August 2006 bekannt gegeben, dass sie im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert hat, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht einzuhalten. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt und entspricht nicht den Vorgaben des WpÜG.

## **1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage**

Die Angebotsunterlage wird unter der Rubrik „Investor Relations“ auf der deutschsprachigen Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <https://ir.pne-ag.com/aktie/> sowie im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird nur in deutscher Sprache veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Verbreitung des Angebots erfolgt nicht; es wird weder registriert oder zugelassen noch beworben.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen nicht-deutscher Rechtsordnungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich über etwaige

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen selbst zu informieren und etwaigen Beschränkungen einzuhalten haben.

### **1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots**

Die Gesellschaft hat am 8. November 2018 die Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat vom selben Tage zur Abgabe des Angebots gemäß Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) durch eine Mitteilung von Insiderinformationen über die DGAP Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität mbH (DGAP) veröffentlicht. Diese Mitteilung von Insiderinformationen ist auch unter der Rubrik „Insiderinformationen“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <https://ir.pne-ag.com/ir-news/#section195> zugänglich und kann auch unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) abgerufen werden.

### **1.4 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist oder wird nach dem WpHG, der Marktmissbrauchsverordnung oder sonstigen Vorschriften gesetzlich dazu verpflichtet.

## **2. DAS ANGEBOT**

### **2.1 Inhalt des Angebots über PNE-Aktien**

Die PNE AG bietet hiermit allen PNE-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Namen lautenden Stückaktien der PNE AG (ISIN DE000A0JBPG2) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 EUR und einschließlich aller Dividendenansprüche zum **Kaufpreis von mindestens 2,25 EUR und höchstens 2,74 EUR je PNE-Aktie** nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich auf bis zu 2.190.000 PNE-Aktien (Teilangebot), was bis zu 2,86 % des derzeitigen Grundkapitals bzw. bis zu 2,86 % des auf die derzeitigen PNE-Aktien entfallenden Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 2.190.000 PNE-Aktien zum Rückkauf angedient werden, erfolgt der Erwerb nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3.4 dieser Angebotsunterlage. Im Rahmen der verhältnismäßigen Berücksichtigung erfolgt darüber hinaus eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Soweit erforderlich, bleiben außerdem etwaige Spitzen unberücksichtigt.

### **2.2 Endgültiger Kaufpreis**

Sämtliche PNE-Aktien, die die Gesellschaft nach diesem Angebot erwerben wird, werden zum selben Preis pro PNE-Aktie („**Endgültiger Kaufpreis**“) erworben. Der Endgültige

Kaufpreis wird durch die Gesellschaft in Abstimmung mit der Zentralen Abwicklungsstelle (definiert in Ziffer 3) auf der Grundlage der Annahmen der PNE-Aktionäre berechnet und wird mindestens EUR 2,25 je PNE-Aktie und höchstens EUR 2,74 je PNE-Aktie betragen. Vorbehaltlich Ziffer 2.2b)(ii) wird der Endgültige Kaufpreis dem niedrigsten Preis entsprechen, zu dem es der Gesellschaft möglich ist, die Zielaktienzahl von 2.190.000 PNE-Aktien zu erwerben.

a) Annahme durch PNE-Aktionäre

PNE-Aktionäre können das Angebot für alle oder einen Teil ihrer PNE-Aktien auf die folgenden zwei Arten annehmen (jede Annahmeerklärung, die gemäß diesem Angebot ordnungsgemäß und wirksam erklärt wird, eine „**Annahme**“ und gemeinsam die „**Annahmen**“):

(i) im Wege einer Annahme zum Aktionärskaufpreis

Eine „**Annahme zum Aktionärskaufpreis**“ ist eine Annahme, bei der ein Aktionär das Angebot für eine oder mehrere PNE-Aktien zu einem von ihm bestimmten Preis von mindestens EUR 2,25 pro Aktie (der "**Mindestkaufpreis**") und höchstens EUR 2,74 pro Aktie (der „**Höchstkaufpreis**“; die Spanne zwischen (und jeweils einschließlich) dem Mindestkaufpreis und dem Höchstkaufpreis nachfolgend auch die „**Kaufpreisspanne**“) annimmt. Der Preis, zu dem Aktien mit einer Annahme zum Aktionärskaufpreis angedient werden, muss pro PNE-Aktie ein Vielfaches von EUR 0,05 sein. Eine Annahme zum Aktionärskaufpreis zu einem Preis, der kein Vielfaches von EUR 0,05 ist, gilt als zu einem Preis abgegeben, der dem nächst höheren Vielfachen von EUR 0,05 entspricht. Mit einer solchen Annahme zum Aktionärskaufpreis erklärt sich der Aktionär damit einverstanden, seine zum Verkauf angedienten Aktien zum Endgültigen Kaufpreis zu veräußern, der dem in der Annahme zum Aktionärskaufpreis festgelegten Preis entspricht oder höher ist. Zu beachten ist, dass ein Aktionär durch eine Annahme zum Aktionärskaufpreis zwar verhindern kann, dass die PNE-Aktien zu einem Preis verkauft werden, den dieser Aktionär für zu niedrig hält, eine solche Annahme aber zur Folge haben kann, dass die Annahme des Aktionärs nicht berücksichtigt wird und die PNE-Aktien des Aktionärs vom Angebot ausgeschlossen werden; oder

(ii) im Wege einer Annahme zum Endgültigen Kaufpreis;

Eine „**Annahme zum Endgültigen Kaufpreis**“ ist eine Annahme, bei der ein Aktionär das Angebot für eine oder mehrere PNE-Aktien jeweils zum Endgültigen Kaufpreis (also ohne Angabe eines konkreten Preises) annimmt. In diesem Fall werden die PNE-Aktien des Aktionärs - vorbehaltlich einer verhältnismäßigen Zuteilung - zu den Bedingungen dieser Angebotsunterlage zum Endgültigen Kaufpreis erworben. Zu beachten ist, dass ein Aktionär durch eine Annahme zum Endgültigen Kaufpreis zwar die Wahrscheinlichkeit erhöhen kann, dass die Gesellschaft seine zum Verkauf angedienten PNE-Aktien nach diesem Angebot erwirbt; Annahmen zum Endgültigen Kaufpreis können jedoch den Endgültigen Kaufpreis senken und dazu führen, dass die Gesellschaft die angedienten PNE-Aktien zum Mindestkaufpreis erwirbt. Aktionäre können einen Teil ihrer PNE-Aktien im Wege einer Annahme zum Aktionärskaufpreis und einen Teil ihrer PNE-Aktien im Wege einer Annahme zum Endgültigen Kaufpreis zum Verkauf andienen. Zudem können Aktionäre bei einer Annahme zum Aktionärskaufpreis verschiedene PNE-

Aktien zu unterschiedlichen Preisen andienen. In diesem Fall gilt jede Andienung von PNE-Aktien zu einem anderen Preis als eine Annahme zum Aktionärskaufpreis und damit als Annahme im Sinne dieses Angebots.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, unter Beachtung der durch den Ermächtigungsbeschluss vorgegebenen Beschränkungen einmalig oder mehrmals die Kaufpreisspanne zu ändern, indem sie den Höchstkaufpreis erhöht und/oder den Mindestkaufpreis erhöht. Eine Herabsetzung des Mindestkaufpreises oder des Höchstkaufpreises ist nicht möglich. Wenn die Gesellschaft die Kaufpreisspanne durch Erhöhung des Mindestkaufpreises ändert, gelten alle Annahmen zum Aktionärskaufpreis, die entweder einen Kaufpreis je PNE-Aktie in Höhe des ursprünglichen Mindestkaufpreises von EUR 2,25 je PNE-Aktie ausweisen oder die einen Endgültigen Kaufpreis ausweisen, der zwar über dem ursprünglichen Mindestkaufpreis von EUR 2,25 pro PNE-Aktie, aber unter dem finalen Mindestkaufpreis (d.h. der Mindestkaufpreis, der nach einer Änderung durch die Gesellschaft zum Ablauf der Annahmefrist gilt) liegt, als zu einem Kaufpreis abgegeben, der dem finalen Mindestkaufpreis entspricht.

b) Berechnung des Endgültigen Kaufpreises

Der Endgültige Kaufpreis wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist gemäß den folgenden Regelungen berechnet:

- (i) Der Endgültige Kaufpreis entspricht grundsätzlich dem niedrigsten Preis innerhalb der Kaufpreisspanne, zu dem die Gesellschaft aufgrund der erklärten Annahmen 2.190.000 PNE-Aktien („**Zielaktienzahl**“) erwerben kann.
- (ii) Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage der Annahmen nur weniger PNE-Aktien als die Zielaktienzahl Aktien erwerben kann (weil die Anzahl der Aktien, welche wirksam zu einem Preis innerhalb der Kaufpreisspanne angedient wurden, und für welche die Annahme nicht wirksam widerrufen wurde, niedriger ist als die Zielaktienzahl), so entspricht der Endgültige Kaufpreis dem höchsten Preis (innerhalb der Kaufpreisspanne von EUR 2,25 bis EUR 2,74) aus den Annahmen, und die Gesellschaft erwirbt alle wirksam zum Verkauf angedienten PNE-Aktien.

c) Veröffentlichung des Endgültigen Kaufpreises

Es ist geplant, dass die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist den nach den vorstehenden Regeln festgelegten Endgültigen Kaufpreis unter der Rubrik „Investor Relations“ auf ihrer Internetseite unter <https://ir.pne-ag.com/aktie/> sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### 2.3 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (nachfolgend „**Annahmefrist**“ genannt)  
**beginnt am 12. November 2018, 0:00 Uhr,**  
**und endet am 30. November 2018, um 24:00 (MEZ).**

Da die Vorschriften des WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung finden, kommen auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist zur Anwendung. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Annahmefrist um jeweils mindestens 5 Tage zu verlängern. Solche Fristverlängerungen dürfen – unter Berücksichtigung etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 2.5 - die Annahmefrist allerdings nicht um mehr als insgesamt zwanzig (20) Bankarbeitstage verlängern („**Maximale Gesamtverlängerung**“). Sollte sie sich für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) und auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://ir.pne-ag.com/aktie/>) bekannt geben. Eine etwaige Verlängerung muss, um wirksam zu sein, vor dem Ablauf der Annahmefrist nach vorstehenden Grundsätzen veröffentlicht werden.

## 2.4 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind – unbeschadet einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.4 dieser Angebotsunterlage und vorbehaltlich des gemäß nachstehender Ziffer 3.2 dieser Angebotsunterlage für das Wirksamwerden der Übereignungsverträge erforderlichen Ablaufs der Annahmefrist – ausschließlich von nachstehenden Bedingungen abhängig:

- a) der Handel mit Wertpapieren bis zum Ablauf des Tages, der dem Abrechnungstag unmittelbar vorangeht, auf keinem regulierten Markt in Deutschland ausgesetzt wird (die „**Handelsbedingung**“); und
- b) der Schlusskurs der PNE-Aktien im elektronischen Handelssystem Xetra der Frankfurter Wertpapierbörse („**XETRA**“) im Zeitraum von Beginn der Annahmefrist bis zum Ablauf des letzten Tages vor dem Abrechnungstag nicht an drei (3) aufeinanderfolgenden Handelstagen unter EUR 2,12 gelegen hat (die „**Preis-Bedingung**“).

Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich und dementsprechend nicht zu beachten.

Die Gesellschaft kann auf einzelne oder alle vorstehenden Bedingungen verzichten, indem sie bis zum Ablauf des Tages, der dem Abrechnungstag unmittelbar vorangeht, eine Verzichtsmitteilung veröffentlicht. Ein Verzicht gilt als endgültige Erfüllung der entsprechenden Angebotsbedingung. Darüber hinaus werden mit der Abwicklung dieses Angebots alle Angebotsbedingungen, für die bis dahin keine Nichterfüllungsmitteilung veröffentlicht worden ist, so behandelt, als hätte die Gesellschaft wirksam auf sie verzichtet.

Ein Verzicht der Gesellschaft auf die Handelsbedingung, der vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, gilt als Änderung des Angebots (wie in Ziffer 2.5 definiert). Wird daher ein Verzicht auf die Handelsbedingung innerhalb der letzten elf (11) Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist erklärt, (i) hat er eine Automatische Verlängerung (siehe Ziffer 2.5) zur Folge und (ii) ist nur dann wirksam, wenn die Annahmefrist durch die Automatische Verlängerung zusammen mit einer etwaigen vorhergehenden Automatischen Verlängerung

oder einer Verlängerung nach Ziffer 2.3 nicht länger als bis zur Maximalen Gesamtverlängerung (vgl. Ziffer 2.3) verlängert wird.

Ein Verzicht auf die Handelsbedingung nach Ablauf der Annahmefrist oder ein Verzicht auf die Preis-Bedingung stellen keine Änderung des Angebots im Sinne der Ziffer 2.5 dar und führen daher nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist. Das Aktienrückkaufangebot und die Verträge, die durch seine Annahme zustande kommen, werden nur wirksam, wenn alle Angebotsbedingungen gemäß dieser Ziffer erfüllt sind oder als erfüllt gelten. Die Gesellschaft wird unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen, Folgendes veröffentlichen:

- einen Verzicht auf eine Angebotsbedingung (eine „**Verzichtsmitteilung**“);
- den Umstand, dass eine Angebotsbedingung endgültig nicht mehr erfüllt werden kann, so dass das Angebot endgültig unwirksam ist und keine Verträge in Folge des Angebots wirksam werden (eine „**Nichterfüllungsmitteilung**“).

Alle vorgenannten Bekanntmachungen wird die Gesellschaft auf ihrer Internetseite der Gesellschaft ([www.pnewind.de](http://www.pnewind.de)) und im Bundesanzeiger vornehmen. Die Gesellschaft wird die Erfüllung der Angebotsbedingungen nicht veröffentlichen.

## **2.5 Änderung des Angebots**

Dieses Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, sodass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft behält sich daher vor, dieses Angebot zu ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um 2 Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. PNE-Aktionären, die das Angebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.6 dieser Angebotsunterlage ein Rücktrittsrecht zu. Die Gesellschaft wird jegliche Änderung des Angebots in der in nachstehender Ziffer 9 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt geben.

## **2.6 Rücktritt**

Den PNE-Aktionären steht bei einer Änderung des Angebots – ausgenommen im Falle einer bloßen Verlängerung der Annahmefrist gemäß vorstehender Ziffer 2.3 dieser Angebotsunterlage – das Recht zu, von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, sofern sie das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben.

Die Voraussetzungen für die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts sind in nachstehender Ziffer 3.7 dieser Angebotsunterlage beschrieben. Darüber hinaus besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag.

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

### 3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Das Baader Bank AG ist mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (nachfolgend auch „**Zentrale Abwicklungsstelle**“ genannt).

#### 3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die PNE-Aktionäre können das Angebot nur durch schriftliche Erklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrem depotführenden Wertpapierdienstleister annehmen. Voraussetzung für ein Wirksamwerden der jeweiligen Annahmeerklärung ist, dass die PNE-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die ISIN DE000A2NBPD7 (gesonderte ISIN für PNE-Aktien) umgebucht worden sind (die umgebuchten PNE-Aktien gemeinsam nachfolgend „**zum Rückkauf eingereichte PNE-Aktien**“ genannt).

Die Umbuchung wird durch den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleister nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der PNE-Aktien in die gesonderte ISIN gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 24:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also voraussichtlich bis zum 4. Dezember 2018 um 24:00 Uhr (MEZ). „**Bankarbeitstag**“ meint hierbei einen Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Jedem Aktionär ist es nur gestattet, PNE-Aktien aus einem für ihn bei einem Wertpapierdienstleister geführten Depot zum Rückkauf einzureichen.

#### 3.2 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keine Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Aktionär zu informieren und die angedienten PNE-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die ISIN DE000A2NBPD7 (gesonderte ISIN für PNE-Aktien) umzubuchen.

Mit der wirksamen Abgabe der Annahmeerklärung nehmen die betreffenden Aktionäre das Angebot für die in der Annahmeerklärung angegebene Anzahl von PNE-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, und

- weisen ihre Depotbank an, die in der Annahmeerklärung bezeichneten PNE-Aktien bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A2NBPD7 (gesonderte ISIN für PNE-Aktien) umzubuchen, jedoch zunächst im eigenen Depot zu belassen und die



Annahmeerklärung auf Verlangen der Zentrale Abwicklungsstelle an diese weiterzuleiten;

- weisen ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotbanken belassenen, zum Verkauf angebotenen PNE-Aktien mit der ISIN DE000A2NBPD7 (gesonderte ISIN für PNE-Aktien) nach Ablauf der Annahmefrist, frühestens am fünften Bankarbeitstag, aber voraussichtlich nicht später als zehn (10) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist, unter Berücksichtigung einer möglichen anteiligen Zuteilung bei Überzeichnung des Angebots, der Abwicklungsstelle auf deren Wertpapierkonto mit der Nummer 7331 bei der Clearstream Banking AG zur Übertragung des Eigentums zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 3.3 erfüllt sind;
- weisen ihre Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle an und ermächtigen diese, vorsorglich befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB oder entsprechender anwendbarer Regelungen anderer Jurisdiktionen, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung des Angebots vorzunehmen sowie alle Erklärungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Aussagen und Erklärungen nach dieser Ziffer 3.2, abzugeben oder entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der entsprechenden PNE-Aktien herbeizuführen;
- weisen ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und entsprechend zu ermächtigen, unmittelbar oder über die Depotbank die Informationen, welche für das Ergebnis dieses Angebots relevant sein können, insbesondere die Anzahl an PNE-Aktien, die auf dem Wertpapierkonto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A2NBPD7 (gesonderte ISIN für PNE-Aktien) umgebucht sind, und den Preis, zu dem die PNE-Aktien zum Verkauf angeboten worden sind, börsentäglich an die Zentrale Abwicklungsstelle und die Gesellschaft zu übermitteln;
- erklären, dass sie das Angebot annehmen, einen Kaufvertrag (welcher durch die Annahmeerklärung zustande kommt), über die PNE-Aktien, welche mit der den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage entsprechenden Annahmeerklärung angeboten und auf das Wertpapierkonto der Depotbank umgebucht worden sind, nach den Bedingungen dieser Angebotsunterlage (in ihrer jeweils gültigen Fassung), aufschiebend bedingt durch die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 3.3, zu einem Kaufpreis pro angebotener PNE-Aktie in Höhe des Endgültigen Kaufpreises abzuschließen. Wenn und insoweit ein Aktionär eine oder mehrere Annahmen zum Aktionärskaufpreis (wie in Ziffer 2.2a definiert) zu einem höheren Preis als dem Endgültigen Kaufpreis erklärt hat, ist die Annahme des Angebots unwirksam;
- erklären für den Fall einer Überzeichnung des Angebots (wie in Ziffer 3.4 definiert) gegenüber der Gesellschaft, dass sie die zum Verkauf angebotenen PNE-Aktien der Gesellschaft zum Erwerb anbieten. Diese Angebote werden (i) bei Annahmen, welche eine Annahme zum Aktionärskaufpreis darstellen und zu einem Preis in Höhe des Endgültigen Kaufpreises oder darunter abgegeben werden, zum jeweiligen

festgelegten Preis und (ii) bei Annahmen, welche eine Annahme zum Endgültigen Kaufpreis darstellen, zum Endgültigen Kaufpreis abgegeben;

- erklären, dass sie das Eigentum an den zum Verkauf angedienten PNE-Aktien einschließlich aller damit verbundenen Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage auf die Gesellschaft Zug-um-Zug gegen Zahlung des Endgültigen Kaufpreises für die betreffende Anzahl der angebotenen PNE-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG übertragen; und
- erklären, dass die zum Verkauf angedienten PNE-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums an die Gesellschaft in ihrem alleinigen Eigentum stehen, frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

Um eine reibungslose und zügige Abwicklung des Angebots zu ermöglichen, werden die vorstehend genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten unwiderruflich erteilt und erlöschen nur, (i) wenn die Aufschiebenden Bedingungen nach Ziffer 3.3 nicht erfüllt werden, oder (ii) im Falle eines wirksamen Rücktritts von der Annahme des Angebots und den Verträgen, die durch Annahme dieses Angebots geschlossen werden, wobei ein solcher Rücktritt nur in den in Ziffer 3.7 bezeichneten Fällen möglich ist.

### **3.3 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Gesellschaft ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Verkauf angedienten PNE-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage und unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen zustande:

- (i) die Angebotsbedingungen sind erfüllt;
- (ii) Im Fall einer Annahme zum Aktionärkaufpreis (wie in Ziffer 2.2a definiert) entspricht der Endgültige Kaufpreis dem Preis, welcher in der Annahmeerklärung angegeben wurde, oder ist höher als dieser Preis; und
- (iii) die angedienten PNE-Aktien werden bei einer Überzeichnung des Angebots in dem in Ziffer 3.4 beschriebenen Zuteilungsverfahren berücksichtigt

(zusammen genommen die „**Aufschiebenden Bedingungen**“).

Darüber hinaus gibt jeder annehmende Aktionär mit seiner Annahme des Angebots die in Ziffer 3.2 beschriebenen Erklärungen ab und erteilt die dort beschriebenen Anweisungen, Aufträge und Vollmachten.

Die Aktionäre, die ihre PNE-Aktien gemäß diesem Angebot auf die Gesellschaft übertragen, erhalten am und nach dem Tag der Abwicklung dieses Angebots gemäß Ziffer 3.5 für diese Aktien keine Dividende.

### 3.4 Zuteilung im Falle der Überzeichnung

Wenn die Gesamtzahl von PNE-Aktien, für die das Angebot zu einem Preis angenommen wurde, der dem Endgültigen Kaufpreis entspricht oder ihn unterschreitet, die Zielaktienzahl überschreitet („**Überzeichnung**“), so werden (i) Annahmen, welche eine Annahme zum Aktionärskaufpreis darstellen und zu einem Preis in Höhe des Endgültigen Kaufpreises oder darunter abgegeben werden und (ii) Annahmen, welche eine Annahme zum Endgültigen Kaufpreis darstellen (zusammen genommen die „**Relevanten Annahmen**“), anteilig berücksichtigt.

Die Anzahl PNE-Aktien, die von einer Relevanten Annahme berücksichtigt werden, entspricht der Anzahl von PNE-Aktien, auf die sich eine solche Relevante Annahme bezieht, multipliziert mit der Zielaktienzahl in Höhe von 2.190.000, geteilt durch die Gesamtzahl von PNE-Aktien, auf die sich sämtliche Relevante Annahmen beziehen. Die Anzahl von PNE-Aktien, die aufgrund einer Relevanten Annahme erworben werden, wird auf die nächste niedrigere ganze Zahl abgerundet. Als Folge der anteiligen Annahme und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Abrundung kann es möglich sein, dass die Gesamtzahl der PNE-Aktien, die wirksam angedient und im Rahmen des Angebots berücksichtigt werden, auch im Fall einer Überzeichnung niedriger ist als die Zielaktienzahl.

PNE-Aktien, für welche die Relevante Annahme des Aktionärs berücksichtigt wird, und welche von der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage erworben werden, werden in diesem Angebot auch als „**Relevante Angebotene PNE-Aktien**“ bezeichnet.

### 3.5 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Übertragung der Relevanten Angebotenen PNE-Aktien auf die Gesellschaft erfolgt jeweils Zug-um-Zug gegen Zahlung des Endgültigen Kaufpreises für die Relevanten Angebotenen PNE-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG. Die Zahlung des Endgültigen Kaufpreises für die Relevanten Angebotenen PNE-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG erfolgt frühestens am fünften Bankarbeitstag (der „**Abrechnungstag**“) und voraussichtlich spätestens am zehnten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

Die Clearstream Banking AG wird die von der Gesellschaft nach diesem Aktienrückkaufangebot erworbenen Relevanten Angebotenen PNE-Aktien auf dem Verrechnungskonto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG einbuchen.

Mit Gutschrift des Endgültigen Kaufpreises für die Relevanten Angebotenen PNE-Aktien auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung der Gegenleistung erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, die Gegenleistung dem einzelnen annehmenden Aktionär gutzuschreiben.

### 3.6 Stornierung von Angeboten durch die PNE

- a) Das Aktienrückkaufangebot wird nicht durchgeführt und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zum Verkauf angediente PNE-Aktien zu erwerben und den Endgültigen Kaufpreis für diese zu bezahlen, wenn eine der Angebotsbedingungen nicht, wie in Ziffer 2.4 beschrieben, erfüllt wird oder als erfüllt gilt. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträge nicht wirksam und eine Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf angedienten PNE-Aktien auf die Gesellschaft findet nicht statt. Stattdessen werden die Depotbanken unverzüglich die Rückbuchung der entsprechenden zum Verkauf angedienten PNE-Aktien in die ISIN DE000A0JBPG2 veranlassen. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die ClearstreamBanking AG anweisen, die Rückbuchung innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung einer Nichterfüllungsmitteilung gemäß Ziffer 2.4 vorzunehmen. Nach der Rückbuchung können die PNE-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE000A0JBPG2 gehandelt werden. Die Rückabwicklung ist für die Aktionäre kostenfrei. Etwaige nach anderen als dem deutschen Recht anfallende Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotbanken, die nicht dem deutschen Recht unterliegen und die keine gegenseitige Kontoverbindung mit der Clearstream Banking AG haben, sind jedoch von den betreffenden Aktionären selbst zu tragen.
- b) Das Angebot wird nicht durchgeführt in Bezug auf solche zum Verkauf angedienten PNE-Aktien, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche zum Verkauf angedienten PNE-Aktien zu erwerben und den Endgültigen Kaufpreis für diese zu bezahlen, welche
- (i) im Falle einer Annahme zum Aktionärskaufpreis zu einem Preis über dem Endgültigen Kaufpreis angeboten wurden; und
  - (ii) im Fall einer Überzeichnung des Angebots gemäß Ziffer 3.4 keine Berücksichtigung finden

(die „**Zurückgebuchten Angedienten PNE-Aktien**“).

Die im Hinblick auf die Zurückgebuchten Angedienten PNE-Aktien durch Annahme dieses Angebots eingegangenen Verträge werden nicht wirksam und das Eigentum an den Zurückgebuchten Angedienten PNE-Aktien geht nicht auf die Gesellschaft über. Stattdessen werden die Depotbanken unverzüglich die Rückbuchung der Zurückgebuchten Angedienten PNE-Aktien in die ISIN DE000A0JBPG2 veranlassen. Die Rückbuchung erfolgt im beschriebenen Fall (i) innerhalb von voraussichtlich fünf (5) Bankarbeitstagen und im beschriebenen Fall (ii) innerhalb von voraussichtlich neun (9) Bankarbeitstagen jeweils nach Ablauf der Annahmefrist.

Nach der Rückbuchung können die PNE-Aktien wieder unter der ursprünglichen ISIN DE000A0JBPG2 gehandelt werden.

Die Rückabwicklung ist für die Aktionäre kostenfrei. Etwa nach anderen als den deutschen Gesetzen anfallende Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotbanken, die nicht dem deutschen Recht unterliegen und die keine gegenseitige

Kontoverbindung mit der Clearstream Banking AG haben, sind jedoch von den betreffenden Aktionären selbst zu tragen.

### **3.7 Rücktrittsrecht der PNE-Aktionäre**

Der Rücktritt gemäß obenstehender Ziffer 2.6 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleister des jeweiligen zurücktretenden PNE-Aktionärs.

Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bei dem depotführenden Wertpapierdienstleister eingehen. Der Rücktritt wird mit Rückbuchung der zum Rückkauf eingereichten PNE-Aktien, für die der Rücktritt erklärt werden soll, durch den depotführenden Wertpapierdienstleister in die ursprüngliche ISIN DE000A0JBPG2 bei der Clearstream Banking AG wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist schriftlich gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleister erklärt worden, wird die Rückbuchung der zum Rückkauf eingereichten PNE-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE000A0JBPG2 bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist erfolgen.

### **3.8 Sonstiges**

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der PNE-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistern erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den PNE-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Rückkauf eingereichten, unter der gesonderten ISIN gebuchten PNE-Aktien sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die PNE-Aktionäre können ihre zum Rückkauf eingereichten PNE-Aktien daher ab Einbuchung bis zu einer etwaigen Rückbuchung nicht im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) oder im Freiverkehrshandel handeln, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später an den Aktionär zurückgegeben werden.

Die nicht zum Rückkauf eingereichten PNE-Aktien unter der ISIN DE000A0JBPG2 sind weiterhin handelbar.

### **3.9 Rückfragen**

PNE-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot PNE-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

## **4. GRUNDLAGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS**

### **4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 76.556.026,00 EUR und ist in 76.556.026 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 EUR eingeteilt.

Die Gesellschaft hält am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 0 Stück eigene Aktien, was einem Anteil von 0,0 % am Grundkapital entspricht.

Die PNE-Aktien werden im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt.

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2022 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu einem oder mehreren zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Bei dem Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Kaufangebots darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handelssystem (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei letzten Börsenhandelstagen vor erstmaliger Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder der öffentlichen Einladung an Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder nach der Einräumung von Andienungsrechten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so können das Angebot, die Einladung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bzw. die Andienungsrechte angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlusskurs im XETRA-Handelssystem am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung abgestellt; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (zusammen „öffentliches Erwerbsangebot“) kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Etwaige weitergehende Andienungsrechte der Aktionäre nach Maßgabe der Beteiligungsquoten sind ausgeschlossen. Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen Kaufangebots oder einer Einladung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die Ausgestaltung etwaiger Andienungsrechte, insbesondere

hinsichtlich der Laufzeit und gegebenenfalls ihrer Handelbarkeit. Dabei sind auch kapitalmarktrechtliche und sonstige gesetzliche Beschränkungen und Anforderungen zu beachten.

Der volle Wortlaut der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 ergibt sich aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 und kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.pne-ag.com/events/#section193> sowie im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) abgerufen werden.

#### **4.2 Beschluss über den Aktienrückkauf**

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 (siehe vorstehende Ziffer 4.1) hat der Vorstand der Gesellschaft am 8. November 2018 beschlossen, bis zu 2.190.000 PNE-Aktien im Wege eines Angebots an alle Aktionäre zurückzukaufen. Der Aufsichtsrat hat dem Angebot zum Rückkauf zugestimmt. Die Entscheidung des Vorstands und die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Abgabe des Rückkaufangebots ist in der in vorstehender Ziffer 1.3 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Erwerb dient ausschließlich der Einziehung eigener Aktien.

#### **5. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS**

Der Angebotspreis für eine PNE-Aktie beträgt mindestens EUR 2,25 je Aktie und höchstens EUR 2,74 je Aktie.

Nach der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 darf der für den Erwerb über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Aktienrückkaufangebot angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je PNE-Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den nicht gewichteten Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den drei letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Zeitraum umfasst daher die Börsenhandelstage 5. November 2018, 6. November 2018 und 7. November 2018 („Referenzzeitraum“).

An diesen Tagen wurden in der Schlussauktion im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse nachfolgend aufgeführte Schlusskurse der PNE-Aktie festgestellt:

<b>Datum</b>	<b>Schlusskurs</b>
5. November 2018	2,495 EUR
6. November 2018	2,49 EUR
7. November 2018	2,50 EUR

Das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Referenzzeitraum beträgt (gerundet auf drei Nachkommastellen) EUR 2,495. Der Mindestkaufpreis von EUR 2,25 liegt damit rund 9,82 % unter dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im Referenzzeitraum, der Höchstkaufpreis von EUR 2,74 liegt damit rund 9,82 % über dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im Referenzzeitraum; beide Werte liegen damit innerhalb des in der Ermächtigung vorgegebenen Rahmens.

## **6. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT**

Der mit diesem Angebot beabsichtigte Rückerwerb soll vorrangig zwei Zielen dienen. Zunächst ist zu beachten, dass im Jahr 2019 die mit 3,75% p.a. verzinsten Wandelschuldverschreibung 2014/2019 der PNE AG ausläuft. Die zurückerworbenen eigenen Aktien sollen zunächst der Bedienung der Verpflichtungen aus der Wandelschuldverschreibung 2014/2019 dienen. Darüber hinaus erwägt der Vorstand, weitere Aktien, die nicht zur Bedienung der Wandelschuldverschreibung verwendet werden, einzuziehen. Bei diesen Erwerbszwecken handelt es sich zugleich um qualifizierte Rückerwerbszwecke nach Maßgabe der Safe-Harbour-Regelungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich ausweislich des Halbjahresfinanzberichts der PNE AG für das erste Halbjahr 2018 die liquiden Mittel (Zahlungsmittel und Zahlungäquivalente) der Gesellschaft zum 30. Juni 2018 auf rund 114.900 TEUR beliefen. Hintergrund sind vor allem Zahlungszuflüsse, die aus dem operativen Geschäft der PNE AG stammen. Nach Einschätzung des Vorstands werden diese vergleichsweise hohen liquiden Mittel in übersehbarer Zeit nicht vollständig für das operative Geschäft und die strategische Entwicklung der Gesellschaft benötigt. Der Vorstand ist deshalb in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat zu der Auffassung gelangt, dass es im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre der PNE AG liegt, zum jetzigen Zeitpunkt von der durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien Gebrauch zu machen und einen Teil der verfügbaren Liquidität den PNE-Aktionären zu Gute kommen zu lassen.

Sollte das Rückkaufangebot für sämtliche 2.190.000 PNE-Aktien angenommen werden, beliefe sich – abhängig vom Endgültigen Kaufpreis - der Gesamtaufwand der Gesellschaft für den Rückkauf eigener Aktien auf mindestens 2,25 EUR und höchstens 2,74 EUR (ohne Erwerbsnebenkosten). Danach blieben der Gesellschaft auch nach vollständiger Durchführung des Aktienrückkaufs liquide Mittel in einem Umfang, der für das operative Geschäft und die strategische Entwicklung der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands bis auf weiteres ausreicht.

## **7. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS**

Der gegenwärtige Kurs der PNE-Aktien könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 8. November 2018 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Rückkaufangebots bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der PNE-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach PNE-Aktien nach Durchführung



dieses Angebots geringer sein werden als heute und somit die Liquidität der PNE-Aktie sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Liquidität könnte zukünftige Kursschwankungen verstärken.

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte zu, insbesondere erwächst der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht.

Der mitgliedschaftliche Einfluss der PNE-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potenziell zu, da die Beteiligung jedes Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht erhält.

Die Gesellschaft hält am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 0 Stück eigene Aktien.

Nach vollständiger Annahme und Durchführung dieses Rückkaufangebots würde der von der Gesellschaft gehaltene Bestand an eigenen Aktien dann insgesamt 2.190.000 Stück PNE-Aktien (2,86 % des Grundkapitals) betragen. Die Aktien sollen dann entsprechend der Darstellungen unter Ziffer 6 verwendet werden.

## **8. STEUERRECHTLICHER HINWEIS**

Die Gesellschaft empfiehlt den PNE-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

## **9. WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN**

Alle im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgenden Mitteilungen, insbesondere die Bekanntgabe etwaiger Änderungen des Angebots, werden jeweils durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.pne-ag.com/aktie/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entscheidend. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen und Verlängerungen des Angebots wird die Gesellschaft nur den Endgültigen Kaufpreis und das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß vorstehender Ziffer 3.4 dieser Angebotsunterlage unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen zu berücksichtigen sind. Eine solche Veröffentlichung wird in diesem Fall voraussichtlich am 13. Dezember 2018 erfolgen.

## **10. GERICHTSSTAND**

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist ein PNE-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Cuxhaven, 8. November 2018

PNE AG

Der Vorstand